

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Bei den in der Bürgerschaft vertretenen Parteien besteht Einigkeit, dass es erheblicher Anstrengungen bedarf, um das hamburgische Schulsystem leistungsfähiger und gerechter zu machen. Die kontroversen Diskussionen um die Schulreform in Hamburg zeigen dabei, dass es für die Verbesserung der Qualität der Hamburger Schulen notwendig ist, den langen Streit über die Schulstruktur zu beenden. Mit dem hier vorgelegten Änderungsgesetz zum Hamburgischen Schulgesetz in seiner geänderten Fassung vom Oktober 2009 werden die hierfür notwendigen Anforderungen umgesetzt.

Es soll an dem Ziel festgehalten werden, die Schulstruktur der allgemeinen Schulen in Hamburg so umzugestalten, dass sie künftig aus einer sechsjährigen Primarschule und den beiden weiterführenden Schulformen Stadtteilschule und sechsstufiges Gymnasium besteht.

Ziel der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist daher, den Gestaltungsprozess für die drei neuen Schulformen zu optimieren sowie die Rahmenbedingungen für die Einführung einer neuen Lernkultur an Schulen, die eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler umfasst, qualitativ zu verbessern.

Dabei stehen insbesondere die weitere Verringerung der Klassenfrequenzen, die Gewährung eines Elternwahlrechts nach Klasse 6, die Qualitätssicherung hinsichtlich des Unterrichts sowie die Entlastung der Eltern durch die Abschaffung des Büchergelds im Mittelpunkt.

Damit die Schulen bereits mit dem Beginn der Primarschule adäquat ausgestattet sind und über gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer sowie ausreichende Räume vor Ort verfügen, sollen folgende Aspekte sichergestellt werden:

- die Versorgung der Primarschulen mit einem ausreichenden Anteil von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Höhere Lehramt, d. h. 50 Prozent des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird von diesen Lehrkräften unterrichtet;
- die Durchführung einer Schulinspektion in sämtlichen Primarschulen bis Ende des Schuljahres 2011/2012. Schulen, die bei zentralen Qualitätsmerkmalen deutliche Schwächen verzeichnen (Bewertungsstufe 2 oder darunter) sind durch Beratung, Fortbildung und Begleitung in die Lage zu versetzen, die festgestellten Schwächen in einem mit Hilfe einer Ziel- und Leistungsvereinbarung festgelegten, verbindlichen Schulentwicklungsprozess zu überwinden;
- die Sicherstellung, dass jede Lehrkraft in den drei Jahren vor dem Start der Klassen 5 der Primarschule mindestens 20 Stunden Fortbildung in den Bereichen binnendifferenzierender Unterricht, individualisiertes Lernen, Kompetenzorientierung oder Arbeit im Team am LI oder im Rahmen schulinterner Fortbildung absolviert hat;
- die Gewährleistung, dass an den Primarschulen mit zwei oder mehr Standorten, über deren innere Organisation bisher keine einvernehmlichen Beschlüsse vorliegen, in der Regel vertikal so geteilt werden, dass jede Primarschulklasse von Klasse 1 bis zur Klasse 6 an einem Standort bleibt;
- die Versorgung der Primarschulen mit Klassen- und Fachräumen gemäß Musterraumprogramm.

Zudem soll eine weitere Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation in den Primarschulen erreicht werden. Die Klassenobergrenze für die Primarschule soll auf 23 Schülerinnen und Schüler festgesetzt werden, in Schulen mit den KESS-Faktoren 1 und 2 auf 19. Die Klassenobergrenze soll im Schulgesetz so verankert werden, dass auf sie ein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht.

In allen dritten Klassen und in allen sechsten Klassen der Primarschule sollen auch künftig dauerhaft extern begleitete Lernstandserhebungen durchgeführt werden. Die Ergebnisberichte sollen jeweils zur fortlaufenden Evaluation der Schulreform der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit zeitnah vorgelegt werden. Prozessbegleitend soll dabei auch dokumentiert werden, auf welche Schulen die Schülerinnen und Schüler nach dem Verlassen der Primarschule wechseln und welche Empfehlungen sie erhalten haben.

Das Elternwahlrecht, das bisher nach der vierten Klasse gilt, soll für die Primarschule in gleicher Form nach der sechsten Klasse eingeführt werden. Damit erhalten alle Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder für eine 7. Klasse entweder einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums anzumelden. Am Ende der 7. Klasse des Gymnasiums soll dann – entsprechend der bisherigen Praxis am Ende der 6. Klasse – die Zeugniskonferenz über den Verbleib auf dem Gymnasium entscheiden. Die Entscheidung erfolgt ohne Unterschied zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Gymnasialempfehlung. Für die Übergangsschuljahre 2010/2011 und 2011/2012 soll weiterhin ein Elternwahlrecht nach Klasse 4 bestehen bleiben.

Jede Stadtteilschule soll eine eigene Oberstufe erhalten. Diese kann auch einzügig am jeweiligen Schulstandort eingerichtet werden, wobei gesichert werden soll, dass in jeder Stadtteilschule mindestens eine elfte Klasse eingerichtet wird. Dabei ist gegebenenfalls durch eine Kooperation mit einer benachbarten Oberstufe ein ausreichendes Bildungsangebot für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Damit soll gewährleistet werden, dass jede Stadtteilschule allen Schülerinnen und Schülern den gesamten Bildungsgang bis zum Abitur anbietet.

Die Einführung der sechsjährigen Primarschule soll in einem zeitlich gestaffelten Prozess mit insgesamt drei Schritten verbindlich umgesetzt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass Schulen, die bereits mit der Umgestaltung begonnen haben oder dies für das kommende Schuljahr bereits intensiv vorbereiten, keine Verzögerungen hinnehmen müssen. Gleichzeitig kann Schulen, die für ihre Gestaltungsprozesse mehr Zeit wünschen, diese auch gewährt werden. Daher sollen im Schuljahr 2010/2011 die sogenannten „Starterschulen“, wie geplant, erstmalig 5. Klassen der Primarschule einrichten. Im Schuljahr 2011/2012 sollen alle Schulen mit der Einrichtung 5. Klassen der Primarschule folgen, deren Gremien der Einführung nicht widersprechen. Im Schuljahr 2012/2013 sollen dann alle übrigen Primarschulen folgen. Bis dahin werden nach Bedarf an Gymnasien und Stadtteilschulen 5. Klassen eingerichtet werden.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachfolgende Gesetz beschließen.

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom

§ 1

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 14 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 14a
Einführung der Primarschule“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 15 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 16
Oberstufe“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Lernmittel“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung“.
2. In § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Primarschulen sind nach Maßgabe des § 100 zu evaluieren.“
3. Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14a
Einführung der Primarschule

(1) Ab dem Schuljahr 2010/2011 wird die Primarschule in den Jahrgangsstufen 1 und 4 eingeführt. Die Einführung wird im Schuljahr 2011/2012 in den Jahrgangsstufen 2 und 5 und im Schuljahr 2012/2013 in den Jahrgangsstufen 3 und 6 fortgeführt.

(2) Die Jahrgangsstufe 5 wird jedoch erst mit dem Schuljahr 2012/2013 eingerichtet, wenn dies die Schulkonferenz oder die Lehrerkonferenz oder der Elternrat mit Mehrheit im ersten Halbjahr des Schuljahres 2010/2011 bis spätestens zum 30. November 2010 beschließt. § 90 findet auf diesen Beschluss keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 15 und § 17 können Stadtteilschulen und Gymnasien in den Schuljahren 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012 auch eine fünfte und sechste Jahrgangsstufe und im Schuljahr 2012/2013 eine sechste Jahrgangsstufe führen.

(4) Bis zum Schuljahr 2011/2012 können die Sorgeberechtigten ihr Elternwahlrecht in der Weise ausüben, dass Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Jahrgangsstufe 4 einer Grund- oder Primarschule in die Jahrgangsstufe 5 einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums wechseln.

(5) Spätestens im Schuljahr 2013/2014 werden an sämtlichen Primarschulen die Jahrgangsstufen 1 bis 6 geführt.“
4. Hinter § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16
Oberstufe

Gymnasien und Stadtteilschulen führen eine eigene Oberstufe. Sie können untereinander und schulformübergreifend kooperieren.“
5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Lernmittel

(1) Die Lernmittel werden von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Lernmittel von geringem Wert werden nicht gewährt. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, kann ein Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden

(2) Das Nähere zur Beschaffung und Überlassung der Lernmittel sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“
6. § 42 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 42
Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung“.
 - 6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere.“
 - 6.3 Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Sorgeberechtigten entscheiden nach der Schullaufbahneempfehlung der Primarschule und nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Primarschule besuchen soll (Elternwahlrecht).

(5) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Am Ende der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums entscheidet die Zeugniskonferenz über den weiteren Bildungsgang. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des sechsjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule.

(6) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.“
 - 6.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 7 und 8.

7. § 53 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, die Ergebnisse der Schulinspektionen (§ 85 Absatz 3) und der Evaluationen nach § 100 sowie das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal.“
8. § 87 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Keine Klasse an Stadtteilschulen soll größer sein als 25 Schülerinnen und Schüler. An Gymnasien soll die Klassengröße von 28 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Schülerinnen und Schüler an Primarschulen haben Anspruch auf Unterricht in Klassen, die nicht größer sind als 23 Schülerinnen und Schüler, an Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft auf Klassengrößen, die 19 nicht überschreiten. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.“
9. § 100 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In der Primarschule werden dauerhaft mindestens in den Jahrgangsstufen 3 und 6 in sämtlichen Klassen Evaluationen durchgeführt, in denen insbesondere die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der

Lernstand der Klassen bezogen auf die nationalen Bildungsstandards ermittelt werden. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Studien wird durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution begleitet. § 85 bleibt unberührt.“

- 9.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen sind zu veröffentlichen. Den Schulen sind die sie betreffenden Ergebnisse zu berichten. Dem zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft sind die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 2a sämtlicher Schulen zu übermitteln, wenn dieser beschließt, über die Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren.“

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) § 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung zum 1. August 2010 in Kraft.
- (3) § 1 Nummer 8 tritt am 1. August 2010 mit folgender Maßgabe in Kraft: Beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 werden jeweils die 1. Klassen der Primarschulen nach den neuen Höchsthäufigkeiten eingerichtet und im weiteren Fortgang so organisiert.